

Bedingungen

für die
Herstellung von Absahrten auf Provinzialgelände.

§ 1.

Allgemeine Grundsätze.

Die Erlaubnis gilt nur für den Unternehmer persönlich. Durch sie werden Rechte Dritter und die Mitwirkungsrechte anderer Behörden, insbesondere der Polizeibehörden, nicht berührt.

Die Erlaubnis bezieht sich auf die erstmalige Herstellung und auf die Benutzung der Anlage sowie auf die Arbeiten, die für ihre Instandhaltung erforderlich sind. Änderung oder Erweiterung der Anlage bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Durch die Erlaubniserteilung wird weder ein Rechtsanspruch auf die Errichtung oder Benutzung der Anlage noch ein Recht am Straßengelände erworben.

§ 2.

Beschaffenheit der Absahrt.

Die Absahrt ist in einer Entfernung von mindestens 2 m von den Straßenbäumen in der Höhe des vorhandenen Straßenrandes anzulegen und beiderseits mit 2 starken Prellsteinen zu begrenzen.

Falls Straßengräben vorhanden sind, hat der Unternehmer für ordnungsmäßigen Wasserabfluss durch den Einbau eines Rohrdurchlasses von mindestens 30 cm — im Bedarfsfalle größerer — l. W. zu sorgen.

Der Besitzer der Absahrt ist verpflichtet, falls aus irgendeinem Grunde die Anlage eines Rinnsteines nebst Rinnsteinbrücke auf der Straße vor der Absahrt erforderlich werden sollte, diese Anlagen nach besonderer Vorschrift herzurichten.

Auf Verlangen ist die Absahrt und der anschließende Randstreifen bezw. der Sommerweg bis an die befestigte Fahrbahn der Straße heran zum Schutze gegen Beschädigung durch Fuhrwerke nach näherer Angabe zu befestigen.

§ 3.

Beginn der Bauarbeiten.

Der Unternehmer hat den Beginn aller Arbeiten, die er auf Grund dieser Erlaubnis jetzt oder später vornimmt, dem zuständigen Straßenaufsichtsbeamten 3 Tage vorher anzugeben. Er hat den Vorschriften dieses Beamten Folge zu leisten.

Mit der Herstellung der Anlage darf erst nach erfolgter Zahlung der Nutzungsentschädigung begonnen werden.

§ 4.

Schutz des Straßenkörpers und des Straßenverkehrs.

Der Unternehmer hat alle Arbeiten so auszuführen, daß die Benutzung der Provinzialstraße durch sie nicht behindert wird, und daß der ordnungsmäßige Zustand der Straße sobald als möglich wieder hergestellt wird und erhalten bleibt. Hierzu gehört auch die Herstellung aller durch die Anlage notwendig werdender Änderungen am Straßenkörper. Der Verkehrsraum der Straße darf zum Ablagern von Boden, Baustoffen, Geräten und dergl. nicht benutzt und nicht verunreinigt werden. Übrig bleibende Massen sind sofort nach der Herstellung der Absahrt vom Provinzialgelände zu entfernen.